



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom
22. September 2025 über die Erlassung einer

FRIEDHOFSDRDNUNG

nach § 33 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Burgenländischen Leichen- und
Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018, idgF

§ 1

Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse

- 1) Diese Verordnung ist gültig für den Friedhof der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See.
- 2) Der Friedhof befindet sich auf den Grundstücken Nr. 3694/1, 3723/5, 3725 und 3726/4, EZ 3, und Gst. Nr. 3724, EZ 2182, KG Purbach am Neusiedlersee und ist im Grundbuch als Eigentum der Gemeinde Purbach am Neusiedler See eingetragen.

§ 2

Siedlungsgebiet

Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See verstorbenen Personen und außerhalb des Gemeindegebietes verstorbene Purbacher Bürger.

§ 3

Arten der Grabstellen

- 1) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag (Einfach- Doppel- und Dreifachgrab)
 - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
 - c) Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag (Urmentürme, Urnenwände, Urnensäulen und Urnenerdgräber)
- 2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen oder deren Identität nicht festgestellt werden kann.

§ 4

Erdgräber

- 1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
 - a) Für Erwachsene darf die Außenlänge von maximal 2,50 m und die Außenbreite von 1,30 m nicht überschritten werden. Die Grabtiefe hat mindestens 1,80 m zu betragen.

- b) Für Kindergräber ist eine Außenlänge von maximal 1,80 m und eine Außenbreite von maximal 1,00 m vorzusehen. Die Grabtiefe hat mindestens 1,50 m zu betragen.
 - c) **Im Bereich des alten Friedhofes** darf bei einem Doppelgrab die Außenlänge von 2,50 m und die Außenbreite vom 2,50 m nicht überschritten werden. Die Grabtiefe hat mindestens 1,80 m zu betragen.
 - d) **Im Bereich des neuen Friedhofes** dürfen jedoch bestehende Doppelgräber bis höchstens 3 m verbreitert werden. Die Grabtiefe hat mindestens 1,80 m zu betragen.
- 2) Erdgräber haben eine Mindestüberdeckung von 0,80 m ab Erdniveau und eine Abstandsdeckung von mind. 0,20 m zwischen Särgen einzuhalten.

§ 5

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- 1) Grüfte sind grundsätzlich an der nordseitigen Einfriedung des neuen Friedhofes zu errichten und dürfen eine Länge von maximal 3,00 m und eine Tiefe von mindestens 2,50 m aufweisen. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen.
- 2) Grüfte, die nicht entlang der nordseitigen Einfriedung errichtet werden, haben eine Länge von maximal 2,50 m, eine Tiefe von mindestens 2,50 m und eine Breite von maximal 3,00 m aufzuweisen.
- 3) Bei Schließung der Gruff sind Fugen zwischen Deckenplatte und Gruffeinfassung zu verkitten.
- 4) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

§ 6

Aschengrabstellen

- (1) Urnen sind vorrangig in einer Aschengrabstelle (Urnenturm, Urnenwand, Urnensäule, Urnenerdgrab) bzw. in bereits vorhandenen Erdgräbern beizusetzen. Bei Erdgräbern kann die Beisetzung einer biologisch abbaubaren Urne bereits ab einer Grabtiefe von mindestens 0,80 m erfolgen.
- (2) Bei der Neuschaffung von Urnenerdgräbern darf eine Außenlänge von 1 m und die Außenbreite vom 1 m nicht überschritten werden. Die Grabtiefe hat mindestens 0,80 m zu betragen.

§ 7

Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemanden zugordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019, in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 8

Entfernung der Grabstellen voneinander

- 1) Die Entfernung neuer Grabstellen voneinander soll an allen Grabseiten mindestens 0,60 m betragen.

- 2) Die Entfernung der Grabreihen voneinander bei neuen Grabstellen muss 1,00 m betragen.

§ 9

Grabeinfassungen, Grabhügel

- 1) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. Sie dürfen die Höhe von 0,15 m über dem angrenzenden Gelände nicht überschreiten.
- 2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

§ 10

Grabkreuze, Denkmäler, Schriftplatten

- 1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- 2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die im Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 11

Ausschmückung der Grabstellen

- 1) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeignetem Unternehmen zu übertragen. Die Gravur bzw. Inschrift auf dem Grabkreuz, Denkmal bzw. der Schriftplatte muss für jedermann erkennbar bleiben.
- 2) Das Setzen von Bäumen, Koniferen, Efeu und anderen kleinwüchsigen, mehrjährigen Sträuchern auf der Grabstelle ist verboten
- 3) Gesetzte Pflanzen dürfen nicht über die Grabstelle hinauswachsen, -wuchern
- 4) Das Setzen von Pflanzen insb. Sträuchern außerhalb der Grabstelle ist, ausgenommen durch die Friedhofsverwaltung, verboten.

§ 12

Belegung der Grabstellen

- 1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt.
- 2) Die Belegung von Grabstellen mit außerhalb des Siedlungsgebietes verstobenen Angehörigen Purbacher Bürger bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- 3) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung – unter Bedachtnahme der Anlage des Friedhofs- mit jenen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und nach Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 13

Mindestruhefrist, Anzahl von Bestattungen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen Urnengrabstellen – muss eine Mindestruhefrist von 10 Jahren eingehalten werden

Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 14

Grabstellenbenützungrecht

- 1) Das Recht auf Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Das Ansuchen um Verleihung des Benützungrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung einzubringen. Es wird auf die Dauer von 10 Jahren erworben.
- 2) Auf die Verleihung des Benützungrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht kein Anspruch.
- 3) Für die Verlängerung des Benützungrechtes von Grabstellen wird auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Bgld. LBwG 2019 idgF verwiesen.
- 4) Hinsichtlich der Übertragung des Benützungrechtes gelten die Bestimmungen des § 36 Bgld. LBwG 2019 idgF.

§ 15

Pflichten der Benützungsberechtigten

Mit der Übernahme des Grabstellenbenützungrechtes verpflichtet sich die/der Benützungsberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere zur Zahlung der Friedhofsgebühren, zur Kostenübernahme und Haftung für die Pflege und Sicherheit des Grabes und dessen Denkmal sowie für die Abtragung des Denkmals und der damit verbundenen Bauwerke am Ende der Benützungszeit.

- 1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- 2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- 3) Die/der Benützungsberechtigte ist dazu verpflichtet, die Grabstelle nach außen hin sichtbar mit den Namen der verstorbenen Angehörigen beschriften zu lassen.
- 4) Die/der Benützungsberechtigte ist für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze verantwortlich. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.
- 5) Wird eine Grabstelle aufgelassen, hat die/der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler) der Grabstelle auf eigene Kosten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle handelt.

§ 16

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt durch:
 - a) Zeitablauf,
 - b) schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigten,
 - c) Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht,
 - d) Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes,
 - e) Schließung oder Auflassung des Friedhofes
- 2) Die gem. Abs. 1 lit. a) erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der frei gewordenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.
- 3) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes können die Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.

§ 17

Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

- 1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter (z.B. Überwucherung durch Grabbepflanzung) Grabstellen das Benützungsrecht durch Bescheid zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benützungsrecht entzogen.
- 2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.
- 3) Kommt die/der Benützungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung, nach vorangegangener schriftlicher Verständigung der/des Benützungsberechtigten, entsprechende Maßnahmen setzen. Die anfallenden Kosten sind von der/dem Benützungsberechtigten bzw. dessen Angehörigen iSd Bgld. LBwG 2019 zu ersetzen.

§ 18

Haftung

- 1) Die Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See haftet nicht für:
 - a) Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;
 - b) Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
 - c) Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
 - d) Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

- 2) Die Stadtgemeinde Purbach haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3) Der Stadtgemeinde Purbach obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- 4) Die Stadtgemeinde Purbach haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle für von Dritten eingebrachten Gegenstände oder Objekten
- 5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schaden haftbar, der insbesondere durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 19

Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Vor der Durchführung von Arbeiten an Grabstellen (bspw. Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen, Schriftplatten, Herstellung von Einfassungen, etc.) ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen. Die Arbeiten sind fachgerecht von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen herzustellen.
- 2) Bei der Ausführung sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Den Weisungen der Friedhofsverwaltung ist dabei Folge zu leisten.
- 3) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch die Sicherheit der Friedhofsbesucher gewährleistet bleibt und der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.
- 4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 20

Friedhofsbesuch und Verbote

- 1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten.
- 2) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Ablagern von Abraummaterial außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Erregung ungebührlichen Lärms
 - d) die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
 - e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - f) das Rauchen
 - g) pietätloses Verhalten
 - h) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
 - i) das Einfahren von Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen elektrische od. batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max.

Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

§ 21 **Friedhofsentgelte**

Entgelte für die Benützung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler in einem eigenen Beschluss geregelt.

§ 22 **Übertretungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 Bgld. LBwG 2019 idgF geahndet

§ 23 **Kundmachung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Purbach am Neusiedler See vom 1. September 1986 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer

angeschlagen am: 23. September 2025

abgenommen am: 08. Oktober 2025